presserat

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit

Eine Lokalzeitung berichtet unter der Überschrift »Nebenbuhlerin stahl unter dem Namen der Ehefrau - 39jährige Roma landete unschuldig vor Gericht - Prozess endete mit Freispruch« über den Prozess gegen eine »Roma aus Rumänien«, die unschuldig vor Gericht saß, weil ihre Nebenbuhlerin unter ihrem Namen in Kaufhäusern der Stadt gestohlen hatte. (1990)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er sieht den Tatbestand einer Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex als nicht gegeben an. Ihm ist unverständlich, warum sich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma über diesen Bericht beschwert. In der Veröffentlichung wird berichtet, wie eine unschuldige Roma-Frau in Haft geriet. (B 33-16/91)

Aktenzeichen:B 33-16/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet